



LEICHTNERISCHE FESTSETZUNGEN (9 Abs. und 7 BauG)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEZUGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, MESSPLATZ
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - BÄUME ZU ERHALTEN
 - BÄUME ZU ENTFERNEN
 - BÄUME ZU PFLANZEN
-
- 2 HINWEISE
- FAHRBAHN
 - GEHWEG
 - RADWEG
 - PARKSTREIFEN
 - STRASSENBEGLEITGRÜN
 - STRASSENBAHNFLÄCHE
 - STRASSENBAHNHALTESTELLE
 - ⊕ EIN- UND AUSFAHRTEN
 - BESTEHENDES GEBÄUDE
 - ZU ENTFERNENDES GEBÄUDE
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - S1 STELLPLATZ

GENEHMIGUNGSVERMERK	BESTÄTIGUNGSVERMERK
Nr.	Die Rechtsverbindlichkeit des
Genehmigt	Bebauungsplanes wird hiermit
Karlsruhe,	bestätigt.
REGIERUNGSPRÄSIDIUM	Mannheim,
KARLSRUHE	STADT MANNHEIM
	BAUVERWALTUNGSAMT

STADT MANNHEIM
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN
ZUM UMBAU DER WALDHOFSTR. ZWISCHEN
CARL-BENZ-STR. UND WESTLICHER RIEDBAHN
IN MANNHEIM-NECKARSTADT
TEIL 1

Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 311/4/2, 311/11, 311/16, 32/6, 32/22
und 32/23

MASSTAB 1:1000 NR. 31.1/9

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG Der Technische Ausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 17. 7. 1984
BEKANNTMACHUNG Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntge- macht.	am 21. 9. 1984
BÜRGERBETEILIGUNG Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 21. 9. 1984 vom 24. 9. 1984 bis 5. 10. 1984
BEBAUUNGSPLANENTWURF Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuss dem Entwurf in der Fassung vom 15. 5. 1985 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Pla- nung beschlossen.	am 10. 9. 1985
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefü- gter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntma- chung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.	am 30. 11. 1985 vom 9. 12. 1985 bis 10. 1. 1986
SATZUNG Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Be- denken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 8. 7. 1986
INKRAFTTRETEN Durch ortsübliche Bekanntmachung am ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.	am 14. 11. 1986

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 9. 1984
wird bestätigt.
Mannheim, den 11. Juli 1986
Vermessungsamt
gez. Fath
Stadtvermessungsdirektor
Siegel

MANNHEIM, 11. Juli 1986 DER OBERBÜRGERMEISTER I.V. gez. Gormsen BÜRGERMEISTER	MANNHEIM, 11. Juli 1986 STADTPLANUNGSAMT gez. Hajusch STADTDIREKTOR
--	--